



ÖSTERREICHISCHE PATENTANWALTSKAMMER

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

Via Mail an: pr3@bmvit.gv.at, legistik@patentamt.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at, gerald.pilz@patentamt.at;
mariana.karepova@patentamt.at; Michael.LUCZENSKY@bmvit.gv.at

Wien, den 14. März 2016

GZ. BMVIT-17.501/0002-I/PR3/2016 DVR:0000175

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Patentanwaltsgesetz, das Patentgesetz 1970, das Gebrauchsmustergesetz, das Halbleiterschutzgesetz, das Markenschutzgesetzes 1970, das Musterschutzgesetz 1990 und das Patentamtsgebührengesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Patentanwaltskammer dankt für die Zusendung des Entwurfs und erstattet hierzu folgende

Stellungnahme:

A. Zum Patentanwaltsgesetz

I. Zum Entwurf

Aufgrund der umfassenden Änderungs- bzw. Ergänzungsanregungen im PatAnwG fügen wir der Stellungnahme eine Übersicht der angeregten Änderungen im PatAnwG bei.

1. ad § 4, Abs 1

Die derzeitige Fassung sollte unverändert beibehalten werden.

Der hinzugefügte Satz betrifft dienstleistende Vertreter und nicht in die Liste eingetragene, niedergelassene österreichische Patentanwälte; er ist daher systematisch deplatziert und gehört sachlich zu § 16a PatAnwG (Meldeverzeichnis). Im neuen § 16a Abs 4 ist eine

entsprechende Bestimmung ohnedies enthalten; somit ist der Satz auch redundant und kann ersatzlos gestrichen werden.

2. ad § 16 Abs 1

Auch in § 16 Abs 1 ist der letzte Satz zu streichen, da sich auch §16 PatAnwG nur auf niedergelassene Patentanwälte bezieht.

Die entsprechenden Bestimmungen für dienstleistende Vertreter mit nur teilweisen Vertretungsbefugnissen sollte eigenständig und abschließend in den §§ 16a bis 16c PatAnwG geregelt werden.

3. ad § 16a Abs 1

Die Bezugnahme auf einen dienstleistenden Vertreter als „dienstleistender Patentanwalt“ sollte gestrichen werden.

Dienstleistende Vertreter waren und sind nicht berechtigt die Berufsbezeichnung „Patentanwalt“ im Zuge ihrer vorübergehenden Dienstleistungserbringung zu führen; demnach sollte auch im Gesetz klar zwischen niedergelassenen Vertretern nach §4 PatAnwG, welche zur Führung der Berufsbezeichnung berechtigt sind, und dienstleistenden Vertretern unterschieden werden, welche die Berufsbezeichnung, die sie im Staat ihrer Niederlassung (Herkunftsstaat) nach dem dort geltenden Recht zu führen berechtigt sind, zu verwenden haben (§16b Abs 3 PatAnwG).

Die im Entwurf hinzugefügten Vertreter, welche nur teilweise befugt sind patentanwaltliche Tätigkeiten zu erbringen, haben jedenfalls in ihrem Heimatland nicht die Berufsbezeichnung „Patentanwalt“ inne; dh sie sind gerade nicht berechtigt diesen Titel zu führen. Daher sollte das Gesetz nicht unter einem Titel auf diese Vertreter Bezug nehmen, den sie gerade nicht berechtigt sind zu führen.

Zudem erscheint der letzte Satz von §16a(1) PatAnwG unklar. Die Österreichische Patentanwaltskammer schlägt folgende Alternativformulierung vor:

"Personen, deren rechtmäßig ausgeübte eigenständige Berufstätigkeit im Herkunftsstaat im Sinne des durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/55/EU vom 20. November 2013 zur Richtlinie 2005/36 EG hinzugefügten Artikel 4 f nur einzelne Tätigkeiten umfasst, die sich objektiv von den anderen einem Patentanwalt zustehenden Tätigkeiten trennen lassen, dürfen nur diese Tätigkeit ausüben und zwar unter sinngemäßer Anwendung der §§ 16 b und c." (s. Anhang)

4. ad § 16a Abs 2

Um klarzustellen, dass die Bestimmungen gemäß § 16a Abs 2 PatAnwG auch für nur teilweise zur Dienstleistungserbringung berechnigte Vertreter Anwendung findet, schlägt die Österreichische Patentanwaltskammer folgende Ergänzung vor:

"Dies gilt auch für Personen, die nur zu einer Tätigkeit in einem eigenständigen Teilgebiet eines Patentanwaltes berechnigt sind." (s. Anhang)

5. ad § 16a Abs 3

Zur Klarstellung, welche Nachweise ein nur teilweise zur Dienstleistungserbringung berechnigter Vertreter zu erbringen hat, wird angeregt in der Auflistung der Dokumente für die Meldung folgenden Punkt 4 zu ergänzen:

"4. Ist die rechtmäßige Ausübung seines Berufes im Herkunftsstaat auf eigenständige Teilbereiche der Berechnigung eines niedergelassenen Patentanwaltes beschränkt, so müssen sich die Nachweise nach den Punkten 2 und 3 auf diese Tätigkeit beziehen." (s. Anhang)

II. Weitere dringend notwendige Änderungen aufgrund des EU-Vertragsverletzungsverfahrens Nr. 2015/2056

Im Rahmen der Beantwortung vorlaufender Aufforderungsschreiben der Kommission hat die Österreichische Patentanwaltskammer zuletzt am 28. Juli 2015 ausführlich zu den Beanstandungen Stellung genommen und dabei diesbezügliche Vorschläge zur Novellierung des PatAnwG gemacht.

Daraufhin hat die Republik Österreich durch das Bundeskanzleramt jedenfalls in ihren ergänzenden Stellungnahmen vom 18. September 2015 und 23. Oktober 2015 gegenüber der Kommission eine Reihe von Zusagen zur Änderung des PatAnwG gemacht und einen entsprechenden Novellenentwurf versprochen, die im jetzigen Entwurf nicht mehr enthalten sind. Die Nichteinhaltung dieser Zusagen werden in der jetzigen mit Gründen versehenen Stellungnahme vom 25. Februar 2016 von der Kommission auch gerügt. Daher sollten diese bereits akkordierten Änderungen unbedingt in die jetzige Novelle wieder aufgenommen werden.

Dementsprechend wären noch die folgenden Änderungen aufzunehmen:

1. § 1a Abs 1 lautet:

„5. Die Erklärung aller Gesellschafter gemäß § 29a Z 1 lit. a und b, dass sie in Kenntnis ihrer disziplinären Verantwortung die Richtigkeit der Anmeldung bestätigen.“

2. § 1b Abs 1 lautet:

„(1) Vorbehaltlich des Abs 3 darf die Firma oder die Bezeichnung einer Patentanwalts-Gesellschaft nur die Namen eines oder mehrerer der folgenden Personen enthalten: eines Gesellschafters, der Patentanwalt ist, oder eines ehemaligen Patentanwalts, der auf die Ausübung des Patentanwaltsberufs verzichtet hat und im Zeitpunkt der Verzichtleistung Gesellschafter war oder dessen als Patentanwalts-Gesellschaft oder Einzelunternehmen geführte Kanzlei von der Gesellschaft fortgeführt wird. Die Namen anderer Personen dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden. Als Sachbestandteil ist nur ein Hinweis auf die Ausübung des Patentanwaltsberufs aufzunehmen. An die Stelle der Bezeichnung „offene Gesellschaft“ kann die Bezeichnung „Partnerschaft“ oder – sofern die Firma nicht die Namen aller Gesellschafter enthält – der Zusatz „und (&) Partner“, an die Stelle der Bezeichnung „Kommanditgesellschaft“ kann die Bezeichnung „Kommandit-Partnerschaft“ treten.“

3. § 1b Abs 2 wird folgender Abs 3 angefügt:

„(3) Im Falle einer zulässigen beruflichen Zusammenarbeit hat der Name der Gesellschaft als Sachbestandteil jedenfalls des Hinweis auf die Ausübung des Patentanwaltsberufs zu enthalten. Mit Ausnahme eines zusätzlichen Hinweises auch auf die Ausübung des anderen Berufsstandes ist die Aufnahme weiterer Sachbestandteile unzulässig. Der Name eines Gesellschafters gemäß § 29a Z 1 lit. b darf neben dem Namen eines Patentanwalts in die Firma aufgenommen werden, sofern dadurch keine Täuschung darüber zu befürchten ist, dass auch dieser Gesellschafter Patentanwalt ist.“

4. Wegen der Einführung der von Kommission geforderten multidisziplinären Partnerschaften in § 29a PatAnwG ist es notwendig, § 17 Abs 1 und Abs 2 zu ergänzen.

In § 17 Abs 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Der Patentanwalt darf keine Bindungen eingehen, die seine berufliche Unabhängigkeit gefährdet.“

In § 17 Abs 2 ist folgender Satz anzufügen:

„Gleiches gilt für die Gesellschafter sowie die Mitglieder der durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Aufsichtsorgane einer Patentanwalts-Gesellschaft.“

5. In § 19 wäre analog zur entsprechenden Bestimmung in der RAO die Frist von „zwei Monaten“ auf „14 Tage“ zu verkürzen; ohne Harmonisierung würden in einer Partnerschaft mit Rechtsanwälten unlösbare Konflikte auftreten.

6. § 21a Abs 4 lautet:

„(4) Bei einer Patentanwalts-Gesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Patentanwalts-Partnerschaft, deren einziger Komplementär eine

Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, muss die Mindestversicherungssumme insgesamt 2 400 000 € für jeden Versicherungsfall betragen. Wird die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht im vorgeschriebenen Umfang unterhalten, so haften neben der Gesellschaft auch die Gesellschafter gemäß § 29a Z 1 lit. a und b unabhängig davon, ob ihnen ein Verschulden vorzuwerfen ist, persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes.

7. Zu § 25:

Das Bundeskanzleramt hat in seiner Ergänzung vom 23. Oktober 2015 auf Seite 2 eine Definition des Kanzleisitzes vorgeschlagen. Diese Definition wäre allerdings noch zu präzisieren, da der bisherige Vorschlag fehlinterpretiert werden könnte und sodann geradezu als Einladung zur Winkelschreiberei verstanden werden könnte.

§ 25 PatAnwG sollte daher folgenden Wortlaut haben:

„(1) Der Kanzleisitz des Patentanwaltes ist dessen österreichisches Büro oder österreichische Geschäftsstelle, in dem er alle personellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Ausübung seines Berufes in Österreich schafft und welches zumindest von einem Beschäftigten oder Ermächtigten des Patentanwalts dauerhaft betrieben wird, ohne dass dieser Beschäftigte oder Ermächtigte zur Ausübung patentanwaltlicher Dienstleistungen befugt ist, sofern er nicht selbst diese Befugnis besitzt. Die Erteilung einer bloßen Zustellbevollmächtigung alleine begründet keinen Kanzleisitz.

„(2) Die Wahl und Änderung des Kanzleisitzes steht dem Patentanwalt frei. Er hat jedoch die eingetretene Änderung des Sitzes binnen drei Tagen der Patentanwaltskammer anzuzeigen. Diese hat hiervon dem Patentamt unverzüglich Mitteilung zu machen und die Kundmachung der Sitzverlegung im Internet auf der Homepage der Patentanwaltskammer unverzüglich und allgemein zugänglich zu veröffentlichen.

(3) Die Bestimmungen über den Kanzleisitz gelten gleichermaßen auch für Patentanwalts-Gesellschaften.“

8. Der zentrale Angriffspunkt der Kommission sind die Bestimmungen die §§ 29a ff die jedenfalls grundlegend reformiert werden müssen, um diese weitgehend zu öffnen und Kohärenz herzustellen. Multidisziplinäre Partnerschaften wären auf Rechtsanwälte und Notare zu beschränken, dh Berufsträger mit überlappenden Vertretungsrechten, so dass auch die jeweilige Gesellschaft selbst bevollmächtigt werden kann (§ 29c); auch eine Regelung für die Rechtsform der GesmbH & Co. KG sollte geschaffen werden.

Dementsprechend sollten §§ 29a , 29b und 29d wie folgt lauten:

„§ 29a. Bei Gesellschaften zur Ausübung des Patentanwaltsberufes müssen jederzeit folgende Erfordernisse erfüllt sein:

1. Gesellschafter dürfen nur sein:

- a) Patentanwälte, die sich in Österreich niedergelassen haben,
- b) Angehörige anderer rechtsberatender Berufe, nämlich Rechtsanwälte und Notare, die sich in Österreich zur Ausübung ihres Berufes niederlassen,
- c) Erben eines für tot erklärten Gesellschafters nach lit. a) und b), wenn dieser im Zeitpunkt seines Ablebens Gesellschafter war, und ehemalige Gesellschafter nach lit. a) und b), die auf die Ausübung ihres Berufes verzichtet haben und die im Zeitpunkt ihres Verzichtes Gesellschafter waren oder deren Kanzlei von der Gesellschaft fortgeführt wird, für die Zeit (maximal 3 Jahre) innerhalb der sie ihre Beteiligung an zulässige Gesellschafter abgeben,
- d) Ehepartner oder eingetragene Partner und Kinder als Erben eines der Gesellschaft zum Zeitpunkt seines Ablebens angehörigen Gesellschafters bis zum 30. Lebensjahr oder bis 10 Jahre nach dem Zeitpunkt des Ablebens, je nachdem welches Ereignis später eintritt, sofern sich dieser Erbe binnen eines Jahres als Anwarter auf einen Beruf gemäß lit. a) oder b) vorbereitet.
- e) Patentanwaltsgesellschaften in der Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn sie einziger Komplementär einer Patentanwalt-Partnerschaft in Form einer Kommanditgesellschaft sind.

2. Ausgenommen den Fall einer Patentanwalts-Partnerschaft, deren einziger Komplementär eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, dürfen Patentanwälte der Gesellschaft nur als persönlich haftende Gesellschafter oder bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung als zur Vertretung und Geschäftsführung befugte Gesellschafter angehören. Die in der Z 1 lit. c und d genannten Gesellschafter dürfen der Gesellschaft nur als Kommanditisten, als Gesellschafter ohne Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis oder nach Art eines stillen Gesellschafters angehören. Andere Personen als Gesellschafter und bei der Patentanwalts-Gesellschaft angestellte Angehörige der in Z 1 lit. a und b genannten Berufe dürfen am Umsatz oder Gewinn der Gesellschaft nicht beteiligt sein.

3. Die vorübergehende Einstellung der Ausübung des rechtsberatenden Berufs eines Gesellschafters gemäß Z 1 lit. a und b hindert nicht die Zugehörigkeit zur Gesellschaft, wohl aber die Vertretung und Geschäftsführung.

4. Alle Gesellschafter müssen ihre Rechte im eigenen Namen und für eigene Rechnung innehaben; die treuhändige Übertragung und Ausübung von Gesellschaftsrechten ist unzulässig.

5. Am Sitz der Gesellschaft muss zumindest ein Patentanwalts-Gesellschafter seinen Kanzleisitz haben. Für die Errichtung von Zweigniederlassungen gilt § 25a sinngemäß.

6. Die Gesellschafter gemäß Z 1 lit. a und b dürfen nur einer Patentanwalts-Gesellschaft in Österreich angehören; dem steht die Beteiligung eines Patentanwalts sowohl als Kommanditist einer Patentanwalts-Partnerschaft, deren einziger Komplementär eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, als auch als Gesellschafter der betreffenden Komplementär-Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht entgegen. Der Gesellschaftsvertrag kann vorsehen, dass ein der Gesellschaft angehörender Gesellschafter seinen Beruf auch außerhalb der Gesellschaft ausüben darf.

7. Alle der Gesellschaft angehörenden Patentanwälte müssen zur alleinigen Vertretung und Geschäftsführung befugt sein. Alle anderen Gesellschafter, außer jenen gemäß Z 1 lit. b, müssen von der Vertretung und Geschäftsführung ausgeschlossen sein. 8. In einer Patentanwalts-Gesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung dürfen andere Personen als Gesellschafter nach Z 1 lit. a und b nicht zum Geschäftsführer bestellt werden. In einer Patentanwalts-Gesellschaft können Prokura und Handlungsvollmacht nicht wirksam erteilt werden.

9. Die Ausübung des Mandats durch einen Gesellschafter gemäß Z 1 lit. a und b darf nicht an eine Weisung oder eine Zustimmung anderer Gesellschafter (Gesellschafterversammlung) gebunden werden. Alle Gesellschafter dürfen nur im Rahmen ihrer eigenen Befugnis handeln.

10. Ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung einziger persönlich haftender Gesellschafter einer Patentanwalts-Partnerschaft (Komplementär-Gesellschaft mit beschränkter Haftung), so gelten für diese die Bestimmungen für die Patentanwalts-Gesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Geschäftsgegenstand der Komplementär-Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf die Wahrnehmung der Aufgaben als Gesellschafter der Kommanditgesellschaft und die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens einschließlich der dazu erforderlichen Hilfstätigkeiten beschränkt sein muss und die Komplementär-Gesellschaft nicht zur selbständigen Ausübung des Patentanwaltsberufs befugt ist. Geschäftsführer der Komplementär-Gesellschaft mit beschränkter Haftung dürfen nur Gesellschafter sein, die auch Kommanditisten der Kommanditgesellschaft sind.

§ 29b. (1) Jeder der Gesellschafter nach § 29a Z 1 lit. a und b hat für die Einhaltung der Bestimmungen des § 29a und der Anmeldungspflicht nach § 1a Abs 2 und 3 zu sorgen, insbesondere durch eine entsprechende Gestaltung des Gesellschaftsvertrages; er darf auch keine diesen Bestimmungen widersprechende tatsächliche Übung einhalten.

(2) Er ist für die Erfüllung seiner jeweiligen Berufs- und Standespflichten persönlich verantwortlich; diese Verantwortung kann weder durch den Gesellschaftsvertrag noch durch Beschlüsse der Gesellschafter oder Geschäftsführungsmaßnahmen eingeschränkt oder aufgehoben werden. Die Gesellschaft darf keine Mandanten vertreten, deren Interessen durch Ausübung der beruflichen Tätigkeiten der verschiedenen Gesellschafter einander widerstreiten.

[...]

§ 29d. Zum Liquidator einer aufgelösten Patentanwalts-Gesellschaft darf nur ein Patentanwalt, Rechtsanwalt oder Notar bestellt werden.“

9. Nachdem doch einschneidende Änderungen in § 29a Z1 bezüglich der Familienangehörigen und emeritierter Patentanwälte als zulässige Gesellschafter erfolgen, wäre zur Herstellung der Rechtskonformität eine längere Übergangsfrist vorzusehen.

III. Weitere Anregungen

Um eine zeitnahe Umstellung auf zeitgemäße, zertifizierte Ausweiskarten zu ermöglichen (analog zur RAO), werden noch folgende Ergänzungen angeregt:

1. § 6 (1) werden folgende Sätze hinzugefügt:

"Die Lichtbildausweise können auch in Form von zertifizierten Ausweiskarten ausgestellt werden. Für die Ausstellung und die Ausgabe solcher Ausweiskarten sowie die Überwachung ihrer Verwendung einschließlich der Höhe und der Art der notwendigen Gebühren kann die Hauptversammlung eine Richtlinie erlassen."

2. § 34(2) wird folgender Punkt hinzugefügt:

"k) die Erlassung einer Richtlinie für die Ausstellung und die Ausgabe von zertifizierten Ausweiskarten sowie die Überwachung ihrer Verwendung einschließlich der Höhe und der Art der notwendigen Gebühren."

B. Zu den Materiegesetzen

Die Österreichische Patentanwaltskammer steht der im Entwurf enthaltenen Reduktion der Formerfordernisse für die Eintragung in die Register des ÖPA grundsätzlich offen gegenüber; der konkrete Umsetzungsvorschlag führt jedoch – iZmd konstitutiven Registern – zu einem gänzlich unbilligen Ergebnis:

Wenn die Formerfordernisse derart gelockert werden, müsste zugleich eine Abkehr vom Eintragungsgrundsatz im Patent- und GBM- und Musterregister erfolgen.

Hiefür wären aber umfassende Änderungen im PatG und GMG erforderlich.

I. Eintragungsprinzip und geringe Formerfordernisse eröffnen Missbrauchspotential

1. Der Erwerb (dh der zivilrechtliche Eigentumsübergang) von Schutzrechten kann auf zwei Arten ausgestaltet sein, entweder durch eine Verfügung zwischen den Parteien durch bloße dingliche Einigung oder durch förmliche Registereintragung – beide Modelle haben ihre Vor- und Nachteile. Die vom ÖPA geführten Register sind – abhängig von der Schutzrechtsart – unterschiedlich ausgestaltet:

Patent-, GBM- und Musterregister haben konstitutive Wirkung; dem Markenregister hingegen kommt nur deklarative Wirkung zu.

Diesen grundlegenden Unterschied berücksichtigt der Entwurf leider überhaupt nicht, weshalb die vorgeschlagene Fassung von §43 PatG und §22 MuSchG zu dem völlig unbilligen Ergebnis führt, dass auf Basis einer einfacher Kopie Immaterialgüterrechte – rechtsbegründend – übertragen werden könnten. Dies eröffnet Missbrauchspotential und daher wird von der Österreichischen Patentanwaltskammer strikt abgelehnt.

2. Das Eintragungsprinzip für gewerbliche Schutzrechte bietet ein hohes Maß an Transparenz. Insbesondere ist es für jeden Interessierten leicht möglich, festzustellen, wem ein bestimmtes Schutzrecht gehört. Die Eintragung ist eben gerade Voraussetzung für den Rechtserwerb und nicht umgekehrt. Beruht die Eintragung auf einem ungültigen Titel, so kann sich der bisherige Inhaber nur mit einer gerichtlichen Klage gegen den unberechtigten Erwerber wenden und die (bloß obligatorische) Rückübertragung des Schutzrechts fordern. Bis eine solche Klage anhängig ist, ist der Erwerber frei, Verfügungen über das Schutzrecht zu treffen. Die Insolvenz des Erwerbers führt dazu, dass das Schutzrecht in die Insolvenzmasse fällt.

Wenn man daher den (Eigentums-)Erwerb von einer Registereintragung abhängig macht, sollten hierfür strengere Anforderungen angelegt werden, weil das Patentamt sonst einfach das Eigentum am Patent übergehen lassen kann. Je weniger streng die Anforderungen desto leichter ist es, das Register (mit Drittwirkung) zu manipulieren.

3. Das Prinzip des außerbücherlichen Erwerbs, das jetzt schon bei Marken verwirklicht ist, macht den Erwerb des Schutzrechts von einem Übertragungsakt abhängig, der nicht (notwendigerweise) im Register vollzogen werden braucht. Hier sind auch keine so strengen Anforderungen an die Urkunden anzulegen, da eine solche Verfügung über die Inhaberschaft am Schutzrecht im Streitfall vollumfänglich von einem Richter zu beurteilen ist und im Fall der Unwirksamkeit keine Drittwirkungen entfaltet. Hier ist die formstrenge Eintragung nur für die Verfahrensposition notwendig.
4. Es ist sicherlich richtig, dass die Übertragungsvoraussetzungen für österreichische Schutzrechte gerade bei internationalen Übertragungen großer Schutzrechtsportfolios einen Hemmschuh darstellen und die hohen Formerfordernisse mitunter schwer vermittelbar sind; allerdings stellt die konstitutive Wirkung der Eintragung im (Patent-, GM-, Muster-)Register international gesehen auch eher eine Insellösung dar.

Eine Senkung der Formalerfordernisse für den Rechtserwerb bei gleichzeitigem Beibehalten des Eintragungsprinzips führt jedoch zu geringerer Rechtssicherheit. Entweder sollten die Formerfordernisse hochgehalten werden oder der Eintragungsgrundsatz aufgegeben werden.

Zusammenfassend:

Solange die Registereintragung für die Übertragung konstitutiv ist (PatG, GMG, MuSchG), sind strenge Formerfordernisse notwendig. Ist die Registereintragung nur deklarativer Natur, können die Formerfordernisse gelockert werden; hierfür müssten aber die Materiegesetze (PatG, GMG, MuSchG) umfassend novelliert werden.

II. Formalprüfung

1. Die allgemeinen Vorschriften für Eintragungsurkunden beim ÖPA erfordern für eine Eintragung die Zustimmung des bisherigen Patentinhabers zur Eintragung in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde, die Zustimmung des Erwerbers in unbeglaubigter Urkunde.

In der neuen Bestimmung wird auf „begründete Zweifel“ des Patentamts Bezug genommen; was das konkret bedeutet und wie sich solche Zweifel auswirken, erscheint jedoch unklar - ein Beispiel:

A reicht eine Übertragungsurkunde ein, mit der B sein Patent auf ihn überträgt. Das PA sieht in der „eigenartigen“ Unterschrift des Zedenten einen Hinweis auf eine Fälschung und fordert zum Nachbringen des Originals auf.

A antwortet, dass die Zweifel nicht begründet seien und verweigert die Vorlage des Übertragungsdokuments. Führen die Zweifel des PA in jedem Fall dazu, dass die Originaldokumente nachzuweisen sind oder kann auch der Zweifel vom Rechtsmittelgericht nachgeprüft und verworfen werden?

2. Ein weiterer problematischer Punkt ist das Nachbringen der Originale für den Fall, dass Zweifel bestehen.

Mit dem Eintragungsgrundsatz ist auch der Tag des Einlangens der Urkunden relevant. Werden Dokumente nachgebracht, stellt sich die Frage, welcher Tag (der der Antragstellung oder der der Nachreichung) für die Registereintragung relevant ist. So führen die Zweifel über die Richtigkeit der Urkunde durch die Hintertüre auch zu Zweifeln am maßgeblichen Tag der Registereintragung.

3. Auch die „Zweifelsbestimmung“ gemäß den vorgeschlagenen §43(7) PatG und §22(3) MuSchG führt daher mit dem weiterhin normierten Eintragungsgrundsatz zu einem unbilligen Ergebnis und ist in Wahrheit lediglich mit einer „nur“ rechtsbezeugende (deklarative) Wirkung der Registereintragung kompatibel.

III. Unterschiedliche Anforderungen für das Patent- und Gebrauchsmusterregister

Es dürfte nicht gewollt sein, dass (zukünftig) die Anforderungen an Urkunden für Eintragungen im Gebrauchsmusterregister andere sein sollen als im Patentregister.

Wenn § 32 Abs 4 GMG auf § 43 Abs 1-5,7 PatG verweist und § 32 Abs 2 GMG den § 43 Abs 6 PatG beinahe wörtlich rezipiert (ein legistisch ohnedies eigenwillige Konstruktion, wofür keine vernünftiger Grund ersichtlich ist), dann sollte bei einer Änderung des § 43 Abs 6 PatG auch § 32 Abs 2 GMG entsprechend geändert werden – außer man will hier wirklich unterschiedliche Urkundenvoraussetzungen.

§ 32 Abs 2 GMG sollte entsprechend § 43 Abs 6 PatG geändert werden.

IV. Generelle Anregung der Vereinheitlichung des Registerrechts

Grundsätzlich wäre es einfach möglich sämtliche Regelungen – nicht nur die Urkundenvoraussetzungen – über alle öffentliche Register des Patentamts zu vereinheitlichen, um zu einem kohärenten System zu gelangen.

Die Österreichische Patentanwaltskammer regt eine solche Vereinheitlichung sämtlicher Bestimmungen betreffend die öffentlichen Register des Patentamts daher dringend an und ist gerne bereit einen detaillierten Vorschlag für eine derartige – Kohärenz schaffende – Gesetzesnovelle auszuarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Daniel Alge eh
Präsident

Dr. Rainer Beetz eh
Vorsitzender Rechtsausschuss

- PatAnwG mit aufgezeichneten Änderungsvorschlägen

Vorschlag der Österreichischen Patentanwaltskammer zur Novellierung des PatAnwG:§ 1a Abs 1 lautet:

„5. Die Erklärung aller Gesellschafter gemäß § 29a Z 1 lit. a und b, dass sie in Kenntnis ihrer disziplinären Verantwortung die Richtigkeit der Anmeldung bestätigen

§ 1b Abs 1 lautet:

„(1) Vorbehaltlich des Abs 3 darf die Firma oder die Bezeichnung einer Patentanwalts-Gesellschaft nur die Namen eines oder mehrerer der folgenden Personen enthalten: eines Gesellschafters, der Patentanwalt ist, oder eines ehemaligen Patentanwalts, der auf die Ausübung des Patentanwaltsberufs verzichtet hat und im Zeitpunkt der Verzichtleistung Gesellschafter war oder dessen als Patentanwalts-Gesellschaft oder Einzelunternehmen geführte Kanzlei von der Gesellschaft fortgeführt wird. Die Namen anderer Personen dürfen in die Firma nicht aufgenommen werden. Als Sachbestandteil ist nur ein Hinweis auf die Ausübung des Patentanwaltsberufs aufzunehmen. An die Stelle der Bezeichnung „offene Gesellschaft“ kann die Bezeichnung „Partnerschaft“ oder – sofern die Firma nicht die Namen aller Gesellschafter enthält – der Zusatz „und (&) Partner“, an die Stelle der Bezeichnung „Kommanditgesellschaft“ kann die Bezeichnung „Kommandit-Partnerschaft“ treten.“

§ 1b Abs 2 wird folgender Abs 3 angefügt:

„(3) Im Falle einer zulässigen beruflichen Zusammenarbeit hat der Name der Gesellschaft als Sachbestandteil jedenfalls des Hinweis auf die Ausübung des Patentanwaltsberufs zu enthalten. Mit Ausnahme eines zusätzlichen Hinweises auch auf die Ausübung des anderen Berufsstandes ist die Aufnahme weiterer Sachbestandteile unzulässig. Der Name eines Gesellschafters gemäß § 29a Z 1 lit. b darf neben dem Namen eines Patentanwalts in die Firma aufgenommen werden, sofern dadurch keine Täuschung darüber zu befürchten ist, dass auch dieser Gesellschafter Patentanwalt ist.“

§ 4. (1) Die Eintragung in die Liste der Patentanwälte ist vom Bewerber bei der Patentanwaltskammer zu beantragen. Sie hat zu erfolgen, wenn der Nachweis aller gesetzlichen Voraussetzungen (§ 2) erbracht ist. ~~Bei einem Patentanwalt gemäß § 16 Abs. 1 zweiter Satz ist anzumerken, zu welchen patentanwaltlichen Tätigkeiten er berechtigt ist.“~~

§ 6 (1) werden folgende Sätze hinzugefügt:

"Die Lichtbildausweise können auch in Form von zertifizierten Ausweiskarten ausgestellt werden. Für die Ausstellung und die Ausgabe solcher Ausweiskarten sowie die Überwachung ihrer Verwendung einschließlich der Höhe und der Art der notwendigen Gebühren kann die Hauptversammlung eine Richtlinie erlassen."

2. § 6 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Patentanwaltskammer hat die Eintragung in die Liste der Patentanwälte dem Patentamt anzuzeigen und im Internet auf der Homepage der Patentanwaltskammer (<http://www.oepak.at>) unverzüglich und allgemein zugänglich zu veröffentlichen.“

3. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Patentanwaltskammer hat die Streichung in der Liste der Patentanwälte dem Patentamt anzuzeigen und im Internet auf der Homepage der Patentanwaltskammer (<http://www.oepak.at>) unverzüglich und allgemein zugänglich zu veröffentlichen.“

4. § 9 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Die Prüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, die aus einem rechtskundigen Mitglied des Patentamtes als Vorsitzenden sowie aus einem fachtechnischen Mitglied des Patentamtes, einem Richter und zwei Patentanwälten als Beisitzern besteht.

(2) Die Mitglieder der Prüfungskommission werden, soweit es sich um Mitglieder des Patentamts handelt, nach Anhörung des Präsidenten des Patentamts und, soweit es sich um Patentanwälte handelt, auf Vorschlag der Patentanwaltskammer vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie und soweit es sich um einen Richter handelt, vom Bundesminister für Justiz für die Dauer von sechs Jahren bestellt. In gleicher Weise sind für die Mitglieder des Patentamts und den Richter je ein Ersatzmitglied, für die der Kommission angehörenden Patentanwälte vier Ersatzmitglieder zu bestellen.“

5. § 14 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

§ 16. (1) Der Patentanwalt ist zur berufsmäßigen Beratung auf dem Gebiet des Erfindungs-, Sortenschutz-, Halbleiterschutz-, Kennzeichen- und Musterwesens, ferner zur berufsmäßigen Vertretung vor dem Patentamt, in Rechtsmittelverfahren gegen Entscheidungen des Patentamts vor dem Oberlandesgericht Wien sowie in Angelegenheiten des Sortenschutzes vor den zuständigen Verwaltungsbehörden berechtigt. ~~Patentanwälte, die die im § 16a Abs. 1 angeführten Voraussetzungen hinsichtlich des patentanwaltlichen Berufs erfüllen und deren rechtmäßig ausgeübte Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat nur einzelne dieser Tätigkeiten umfasst, dürfen nur diese Tätigkeiten ausüben.~~

7. § 16a Abs. 1 bis 4 lauten:

„§ 16a. (1) Staatsangehörige eines EWR-Staates oder der Schweizer Eidgenossenschaft, die in einem solchen Staat ansässig sind und die in der Richtlinie 2005/36/EG vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. Nr. L 255/22, angeführten Voraussetzungen für die Ausübung der Dienstleistungsfreiheit hinsichtlich des patentanwaltlichen Berufs erfüllen, dürfen, soweit sie Dienstleistungen im Sinne des Art. 50 EGV und der Richtlinie 2006/123/EG vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt, ABl. Nr. L 376/36, erbringen, in Österreich vorübergehend patentanwaltliche Tätigkeiten wie ein in die Liste der Patentanwälte eingetragener Patentanwalt erbringen (dienstleistender ~~Patentanwalt~~ **Vertreter**). ~~Hierbei haben sie die sich aus den §§ 16a bis 16c ergebenden Rechte und Pflichten. Umfasst ihre rechtmäßig ausgeübte Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat nur einzelne der Tätigkeiten gemäß § 16 Abs. 1 erster Satz, dürfen sie nur diese Tätigkeiten ausüben. Personen, deren rechtmäßig ausgeübte eigenständige Berufstätigkeit im Herkunftsstaat im Sinne des durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/55/EU vom 20. November 2013 zur Richtlinie 2005/36 EG hinzugefügten Artikel 4 f nur einzelne Tätigkeiten umfasst, die sich objektiv von den anderen einem Patentanwalt zustehenden Tätigkeiten trennen lassen, dürfen nur diese Tätigkeit ausüben und zwar unter sinngemäßer Anwendung der §§ 16 b und c.~~

(2) Will ein dienstleistender ~~Patentanwalt~~ **Vertreter** in Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs patentanwaltliche Dienstleistungen in Österreich erbringen, hat er, wenn kein europäischer Berufsausweis übermittelt wurde, vor der erstmaligen Erbringung seiner Dienstleistungen der Patentanwaltskammer schriftlich Meldung zu erstatten. Diese Meldung ist einmal jährlich formlos zu erneuern, wenn er beabsichtigt, während des betreffenden Jahres vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen zu erbringen. Im Falle der Übermittlung eines Europäischen Berufsausweises ist die erste Erneuerung der Meldung innerhalb von 20 Monaten nach der Übermittlung durchzuführen. Dies gilt auch für Personen, die nur zu einer Tätigkeit in einem eigenständigen Teilgebiet eines Patentanwaltes berechtigt sind.

(3) Werden Dienstleistungen erstmals erbracht oder ergibt sich eine wesentliche Änderung gegenüber der in bereits vorgelegten Dokumenten bescheinigten Situation, hat der dienstleistende ~~Patentanwalt~~ **Vertreter**, wenn kein europäischer Berufsausweis übermittelt wurde, der Meldung folgende Dokumente beizufügen:

1. ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit;
2. ein Nachweis der Berufsqualifikation;
3. eine Bescheinigung darüber, dass er in einem der in Abs. 1 genannten Staaten rechtmäßig zur Ausübung eines dem österreichischen Patentanwaltsberuf gleichartigen Berufs niedergelassen ist und ihm die Ausübung dieses Berufs zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.

Ferner muss er eine der Art und dem Umfang des Risikos angemessene Berufshaftpflichtversicherung abschließen oder eine aufgrund ihrer Zweckbestimmung im Wesentlichen vergleichbare Sicherheit oder gleichwertige Vorkehrung vorsehen und der erstmaligen Meldung eine Information über das Vorliegen einer solchen Versicherung und deren Deckungsumfang beilegen. Enthält der europäische Berufsausweis keine entsprechende Information, so ist diese nachzureichen.

4. Ist die rechtmäßige Ausübung seines Berufes im Herkunftsstaat auf eigenständige Teilbereiche der Berechtigung eines niedergelassenen Patentanwaltes beschränkt, so müssen sich die Nachweise nach den Punkten 2 und 3 auf diese Tätigkeit beziehen.

(4) Sind die Erfordernisse gemäß Abs. 1 und 3 erfüllt, ist der dienstleistende PatentanwaltVertreter umgehend und kostenfrei in ein öffentliches, von der Patentanwaltskammer zu führendes elektronisches Meldeverzeichnis aufzunehmen. Bei einem dienstleistenden PatentanwaltVertreter, dessen rechtmäßig ausgeübte Berufstätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat nur einzelne der Tätigkeiten gemäß § 16 Abs. 1 erster Satz umfasst, ist anzumerken, zu welchen patentanwaltlichen Tätigkeiten er berechtigt ist. Unterbleibt die Erneuerung der Meldung, ist er aus dem Meldeverzeichnis zu streichen.“

8. § 16b Abs. 3 lautet:

„(3) Dienstleistende Patentanwälte-Vertreter haben die Berufsbezeichnung, die sie im Staat ihrer Niederlassung (Herkunftsstaat) nach dem dort geltenden Recht zu führen berechtigt sind, zu verwenden und den Ort und den Staat des Kanzleisitzes sowie den Berufsverband oder eine ähnliche Einrichtung, der sie angehören, anzugeben. Die von ihnen vertretene Partei haben sie in Bezug auf das Vorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung und deren Deckungsumfang sowie gegebenenfalls über ihren eingeschränkten Tätigkeitsbereich zu informieren.“

In § 17 Abs 1 wird folgender Satz zugefügt:

„Der Patentanwalt darf keine Bindungen eingehen, die seine berufliche Unabhängigkeit gefährdet.“

In § 17 Abs 2 wird folgender Satz zugefügt:

„Gleiches gilt für die Gesellschafter sowie die Mitglieder der durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Aufsichtsorgane einer Patentanwalts-Gesellschaft.

§ 19. Soweit der Patentanwalt nicht gemäß § 23 zur Übernahme einer Vertretung verpflichtet ist, kann er die übernommene Vertretung jederzeit kündigen. Er bleibt jedoch in diesem Fall verpflichtet, durch zwei Monate 14 Tage von der Zustellung der Kündigung an für die gekündigte Partei Vertretungshandlungen so weit vorzunehmen, als diese nötig sind, um die Partei vor Rechtsnachteilen zu bewahren.

§ 21a Abs 4 lautet:

„(4) Bei einer Patentanwalts-Gesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Patentanwalts-Partnerschaft, deren einziger Komplementär eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, muss die Mindestversicherungssumme insgesamt 2 400 000 € für jeden Versicherungsfall betragen. Wird die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder nicht im vorgeschriebenen Umfang unterhalten, so haften neben der Gesellschaft auch die Gesellschafter gemäß § 29a Z 1 lit. a und b unabhängig davon, ob ihnen ein Verschulden vorzuwerfen ist, persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes.

9. § 25 lautet:

„§ 25. „(1) Der Kanzleisitz des Patentanwaltes ist dessen österreichisches Büro oder österreichische Geschäftsstelle, in dem er alle personellen und organisatorischen Voraussetzungen zur Ausübung seines Berufes in Österreich schafft und welches zumindest von einem Beschäftigten oder Ermächtigten des Patentanwalts dauerhaft betrieben wird, ohne dass dieser Beschäftigte oder Ermächtigte zur Ausübung patentanwaltlicher Dienstleistungen befugt ist, sofern er nicht selbst diese Befugnis besitzt. Die Erteilung einer bloßen Zustellbevollmächtigung alleine begründet keinen Kanzleisitz.

(2) Die Wahl und Änderung des Kanzleisitzes steht dem Patentanwalt frei. Er hat jedoch die eingetretene Änderung des Sitzes binnen drei Tagen der Patentanwaltskammer anzuzeigen. Diese hat hiervon dem Patentamt unverzüglich Mitteilung zu machen und die Kundmachung der Sitzverlegung im Internet auf der Homepage der Patentanwaltskammer (<http://www.oepak.at>) unverzüglich und allgemein zugänglich zu veröffentlichen.

(3) Die Bestimmungen über den Kanzleisitz gelten gleichermaßen auch für Patentanwalts-Gesellschaften.“

§ 29a. 2 lautet:

§ 29a. Bei Gesellschaften zur Ausübung des Patentanwaltsberufes müssen jederzeit folgende Erfordernisse erfüllt sein:

1. Gesellschafter dürfen nur sein:

a) Patentanwälte, die sich in Österreich niedergelassen haben,

b) Angehörige anderer rechtsberatender Berufe, nämlich Rechtsanwälte und Notare, die sich in Österreich zur Ausübung ihres Berufes niederlassen,

c) Erben eines für tot erklärten Gesellschafters nach lit. a) und b), wenn dieser im Zeitpunkt seines Ablebens Gesellschafter war, und ehemalige Gesellschafter nach lit. a) und b), die auf die Ausübung ihres Berufes verzichtet haben und die im Zeitpunkt ihres Verzichtes Gesellschafter waren oder deren Kanzlei von der Gesellschaft fortgeführt wird, für die Zeit (maximal 3 Jahre) innerhalb der sie ihre Beteiligung an zulässige Gesellschafter abgeben,

d) Ehepartner oder eingetragene Partner und Kinder als Erben eines der Gesellschaft zum Zeitpunkt seines Ablebens angehörigen Gesellschafters bis zum 30. Lebensjahr oder bis 10 Jahre nach dem Zeitpunkt des Ablebens, je nachdem welches Ereignis später eintritt, sofern sich dieser Erbe binnen eines Jahres als Anwärter auf einen Beruf gemäß lit. a) oder b) vorbereitet,

e) Patentanwaltsgesellschaften in der Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn sie einziger Komplementär einer Patentanwalt-Partnerschaft in Form einer Kommanditgesellschaft sind,

2. Ausgenommen den Fall einer Patentanwalts-Partnerschaft, deren einziger Komplementär eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, dürfen Patentanwälte der Gesellschaft nur als persönlich haftende Gesellschafter oder bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung als zur Vertretung und Geschäftsführung befugte Gesellschafter angehören. Die in der Z 1 lit. c und d genannten Gesellschafter dürfen der Gesellschaft nur als Kommanditisten, als Gesellschafter ohne Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis oder nach Art eines stillen Gesellschafters angehören. Andere Personen als Gesellschafter und bei der Patentanwalts-Gesellschaft angestellte Angehörige der in Z 1 lit. a und b genannten Berufe dürfen am Umsatz oder Gewinn der Gesellschaft nicht beteiligt sein,

3. Die vorübergehende Einstellung der Ausübung des rechtsberatenden Berufs eines Gesellschafters gemäß Z 1 lit. a und b hindert nicht die Zugehörigkeit zur Gesellschaft, wohl aber die Vertretung und Geschäftsführung,

4. Alle Gesellschafter müssen ihre Rechte im eigenen Namen und für eigene Rechnung innehaben; die treuhändige Übertragung und Ausübung von Gesellschaftsrechten ist unzulässig,

5. Am Sitz der Gesellschaft muss zumindest ein Patentanwalts-Gesellschafter seinen Kanzleisitz haben. Für die Errichtung von Zweigniederlassungen gilt § 25a sinngemäß,

6. Die Gesellschafter gemäß Z 1 lit. a und b dürfen nur einer Patentanwalts-Gesellschaft in Österreich angehören; dem steht die Beteiligung eines Patentanwalts sowohl als Kommanditist einer Patentanwalts-

Partnerschaft, deren einziger Komplementär eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist, als auch als Gesellschafter der betreffenden Komplementär-Gesellschaft mit beschränkter Haftung nicht entgegen. Der Gesellschaftsvertrag kann vorsehen, dass ein der Gesellschaft angehörender Gesellschafter seinen Beruf auch außerhalb der Gesellschaft ausüben darf.

7. Alle der Gesellschaft angehörenden Patentanwälte müssen zur alleinigen Vertretung und Geschäftsführung befugt sein. Alle anderen Gesellschafter, außer jenen gemäß Z 1 lit. b, müssen von der Vertretung und Geschäftsführung ausgeschlossen sein.

8. In einer Patentanwalts-Gesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung dürfen andere Personen als Gesellschafter nach Z 1 lit. a und b nicht zum Geschäftsführer bestellt werden. In einer Patentanwalts-Gesellschaft können Prokura und Handlungsvollmacht nicht wirksam erteilt werden.

9. Die Ausübung des Mandats durch einen Gesellschafter gemäß Z 1 lit. a und b darf nicht an eine Weisung oder eine Zustimmung anderer Gesellschafter (Gesellschafterversammlung) gebunden werden. Alle Gesellschafter dürfen nur im Rahmen ihrer eigenen Befugnis handeln.

10. Ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung einziger persönlich haftender Gesellschafter einer Patentanwalts-Partnerschaft (Komplementär-Gesellschaft mit beschränkter Haftung), so gelten für diese die Bestimmungen für die Patentanwalts-Gesellschaft in Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Geschäftsgegenstand der Komplementär-Gesellschaft mit beschränkter Haftung auf die Wahrnehmung der Aufgaben als Gesellschafter der Kommanditgesellschaft und die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens einschließlich der dazu erforderlichen Hilfstätigkeiten beschränkt sein muss und die Komplementär-Gesellschaft nicht zur selbständigen Ausübung des Patentanwaltsberufs befugt ist. Geschäftsführer der Komplementär-Gesellschaft mit beschränkter Haftung dürfen nur Gesellschafter sein, die auch Kommanditisten der Kommanditgesellschaft sind.

§ 29b lautet:

§ 29b. (1) Jeder der Gesellschafter nach § 29a Z 1 lit. a und b hat für die Einhaltung der Bestimmungen des § 29a und der Anmeldungspflicht nach § 1a Abs 2 und 3 zu sorgen, insbesondere durch eine entsprechende Gestaltung des Gesellschaftsvertrages; er darf auch keine diesen Bestimmungen widersprechende tatsächliche Übung einhalten.

(2) Er ist für die Erfüllung seiner jeweiligen Berufs- und Standespflichten persönlich verantwortlich; diese Verantwortung kann weder durch den Gesellschaftsvertrag noch durch Beschlüsse der Gesellschafter oder Geschäftsführungsmaßnahmen eingeschränkt oder aufgehoben werden. Die Gesellschaft darf keine Mandanten vertreten, deren Interessen durch Ausübung der beruflichen Tätigkeiten der verschiedenen Gesellschafter einander widerstreiten.

§ 29d lautet:

§ 29d. Zum Liquidator einer aufgelösten Patentanwalts-Gesellschaft darf nur ein Patentanwalt, Rechtsanwalt oder Notar bestellt werden.“

§ 34(2) wird folgender Punkt hinzugefügt:

"k) die Erlassung einer Richtlinie für die Ausstellung und die Ausgabe von zertifizierten Ausweiskarten sowie die Überwachung ihrer Verwendung einschließlich der Höhe und der Art der notwendigen Gebühren."

10. § 76 Abs. 2 lautet:

„(2) Dienstleistende ~~Patentanwälte~~Vertreter, die auf Grund ausländischer Vorschriften die Berufsbezeichnung „Patentanwalt“ oder eine andere vergleichbare Bezeichnung zu führen berechtigt sind, dürfen in Österreich diese Berufsbezeichnung nur mit den in § 16b Abs. 3 erster Satz enthaltenen zusätzlichen Hinweisen führen.“